Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind, S. 239. — Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten von Beamten der Lokalverwaltung der Zölle und indirekten Steuern für amtliche Begleitungen und Bewachungen, S. 240. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 241.

(Nr. 9561.) Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 9. August 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1885 zur Ergänzung des §. 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 127), was folgt:

§. 1.

Die nach §. 58 Absatz 2, §. 65 Absatz 3, §. 72 Absatz 4, §. 73 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379), §. 5 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung des Bezirksausschusses. Gegen die Entscheidung ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§. 2.

Gegen Bescheide der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche Statuten oder Abänderungen von Statuten der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen die Genehmigung versagt wird (§. 24 Absatz 1 und 2, §. 64, §. 72 Absatz 3, §. 73 a. a. O.), sowie gegen Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Schließung einer Orts-Krankenkasse angeordnet oder die Auflösung einer Orts-Krankenkasse abgelehnt wird (§. 47 Absatz 3 a. a. O.) findet innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung der Antrag

Ausgegeben zu Berlin den 26. August 1892.

auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Bezirksausschusse statt. Gegen die Entscheidungen des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§. 3.

Gegen Bescheide der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Abänderung der entgegen den Bestimmungen des §. 24 a. a. O. genehmigten Statuten der Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen angeordnet wird (§. 48a Absatz 1, §. 64, §. 72 Absatz 3 a. a. O.) findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt.

§. 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 12. September 1885 (Gesetz-Samml. S. 333) aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Marmor-Palais, den 9. August 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

Herrfurth. Frhr. v. Berlepsch.

(Nr. 9562.) Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten von Beamten der Lokalverwaltung der Zölle und indirekten Steuern für amtliche Begleitungen und Bewachungen. Vom 9. August 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 12 der Verordnung vom 15. April 1876, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 107), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den Beamten der Lokalverwaltung der Zölle und indirekten Steuern können für amtliche Begleitungen und Bewachungen außerhalb ihres Wohnortes in einer Entfernung von 2 Kilometer und mehr Tagegelder und Reisekosten bis zu den gesetzlich bestimmten Sätzen aus der Staatskasse gewährt werden. In welchen Fällen und in welcher Höhe solche Entschädigungen zu zahlen sind, bestimmt der Finanzminister; ein Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der Ver-

ordnung vom 15. April 1876, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, steht den Beamten für die bezeichneten Dienstleistungen nicht zu.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung für den Umfang der gesammten Monarchie in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Marmor-Palais, den 9. August 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

Miquel.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Juni 1892, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Ragnit für den Bau einer Chaussee von Ragnit nach dem dortigen Bahnhof, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 29 S. 198, ausgegeben den 20. Juli 1892;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 26. Juni 1892, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Brieg für den Bau der Chausseen 1) von Löwen über Clausenberg, bis zur Grenze des Kreises Falkenberg, in der Richtung auf Schurgast, 2) von Löwen nach Michelau, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung auf den vorgenannten und den bereits früher hergestellten Chausseen von Schreibendorf nach Stoberau und von Stoberau nach Alt-Cöln, von Brieg nach Schönfeld und von Lossen nach der Oderfähre bei Koppen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 34 S. 323, ausgegeben den 19. August 1892;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 29. Juni 1892, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Heiligenbeil für den Bau einer Kreischaussee von Zinten über Jäcknitz und Stolzenberg nach Pellen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 32 S. 307, ausgegeben den 11. August 1892;

4) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 9. Juli 1892, betreffend den Erwerb und Betrieb der Eisenbahn von Glasow nach Berlinchen durch die Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 31 S. 227, ausgegeben den 5. August 1892 (zu vergl. die Bekanntmachung Nr. 10 S. 224);

5) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Juli 1892, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Breslau für den Bau einer Chaussee von der Grenze des städtischen Weichbildes von Breslau über Woischwitz, Oltaschin, Wasserjentsch und Tschauchelwitz bis zur Einmündung in die Domslau-Rothsürben-Jerasselwitzer Kreischaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 34 S. 323, ausgegeben den 19. August 1892;

6) das am 14. Juli 1892 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Gollawietz im Kreise Pleß O. S. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 33 S. 243, ausgegeben den 12. August 1892;

7) das am 25. Juli 1892 Allerhöchst vollzogene Statut für die öffentliche Wassergenossenschaft zur Verbesserung der Abflußverhältnisse des Krebsbaches oberhalb Schwammelwitz im Kreise Neisse durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 33 S. 239, ausgegeben den 12. August 1892.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.